



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 2. Mai 2022

Nr. 15

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Hochschule Niederrhein gestellten Herausforderungen im Bereich Studium, Lehre und Prüfungen vom 27. April 2022

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Betrieb der Hochschule Niederrhein gestellten Herausforderungen
im Bereich Studium, Lehre und Prüfungen**

Vom 27. April 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), sowie aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2022 (GV. NRW. S. 353), hat das Präsidium der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Hochschule Niederrhein gestellten Herausforderungen im Bereich Studium, Lehre und Prüfungen vom 13. Dezember 2021 (Amtl. Bek. HSNR 34/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 3 wird gestrichen; die Absatzbezeichnung bei Absatz 2 entfällt.
2. § 3 Abs. 1, 2 und 5 wird gestrichen; die Absätze 3, 4 und 6 werden Absätze 1 bis 3.
3. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Regelstudienzeit

§ 9a Abs.1 Satz 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in der bis zum 31. März 2022 geltenden Fassung gilt auch für beurlaubte Studierende.“

4. Der bisherige § 5 wird § 6 und in Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „April“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Abweichend von Satz 1 bleiben die Regelungen nach den §§ 3 und 4 bis zum Ende der Prüfungsperiode des Sommersemesters 2022 in Kraft.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 12. April 2022.

Krefeld und Mönchengladbach, den 27. April 2022

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Dr. Thomas Grünewald